

Stellungnahme des NABU Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern

In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns nach einigen Hinweisen auf Mängel des Umweltberichtes und zu den in den Auswahlkriterien für Eignungsgebiete beschriebenen Tabuzonen vor allem auf den Aspekt des Artenschutzes, als einem der Grundsätze der Raumplanung (§ 2 Nr. 4 Satz 2 LPlG MV in Konkretisierung von § 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG). Exemplarisch betrachten wir dabei besonders die Raumbedürfnisse des in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Schreiadlers. Hinsichtlich der Raumbedürfnisse der Kraniche, sowie Gänse und Schwäne schließt sich der NABU vollumfänglich der Stellungnahme der Kranichschutz Deutschland gGmbH . Die Raumbedürfnisse weiterer artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten werden im Zusammenhang mit der Bewertung einiger der geplanten neuen Windeignungsgebiete erörtert. Abschließend thematisieren wir die für einen wirksamen Schutz des Fledermauszuges geeigneten und erforderlichen raumplanerischen Festsetzungen.

Deutschlands Schreiadler sind bedroht. Während sich die Bestände anderer Greifvögel wie Fischadler oder Wanderfalke bundesweit im Aufwind befinden, ist der versteckt lebende Schreiadler mehr und mehr in seinem Bestand bedroht. Nur noch etwa 100 Brutpaare brüten in Deutschland, davon rund Dreiviertel in Mecklenburg-Vorpommern. Das sind Alarmzeichen. Die Population hat eine so geringe Größe erreicht, dass der Verlust jedes einzelnen Vogels kritische Auswirkungen auf den Bestand der deutschen Gesamtpopulation hat.ⁱ

Vor allem die Eingriffe in die Landschaft machen dem Schreiadler zu schaffen. Durch intensive Waldbewirtschaftung, Entwässerung der Landschaft und das Verschwinden naturnaher Grünlandflächen geht immer mehr Lebensraum für den Schreiadler verloren. Mit dem Ausbau der Windenergieanlagen entstand eine neue, zusätzliche Gefahr, die es auch durch das Mittel der Raumordnung zu minimieren gilt.

Die Gefährdung von Schreiadlern durch Windenergieanlagen wird auch durch zwei in Mecklenburg-Vorpommern aufgefundene Schlagopfer belegt, so im Windpark Reckentin-Pöglitz / Kreis Vorpommern-Rügen am 4. August 2013 und im Windpark Müggenburg-Panschow / Kreis Vorpommern-Greifswald am 25. August 2014.

Da Schreiadler von Laien oftmals nicht als solche erkannt werden (in zwei Fällen wurden die Vögel als Rotmilan bzw. Schwarzmilan gemeldet, eine Korrektur der Artbestimmung erfolgte nur aufgrund der Ringnummer!), ist davon auszugehen, dass die Mortalität an WEA durch die erfassten Funddaten nur unvollständig abgebildet wird.ⁱⁱ

Leider ist festzustellen, dass der vorliegende Entwurf, ebenso wie bereits die Richtlinie des Energieministeriums vom 22. Mai 2012ⁱⁱⁱ die maßgeblichen Erfordernisse des Artenschutzes insbesondere auch hinsichtlich des Schreiadlers missachtet.

I. *Der NABU befürwortet Ausweisung von Windeignungsgebieten*

Eingangs möchten wir aber auch an dieser Stelle noch einmal zum Ausdruck bringen, dass der NABU die Ausweisung von Windeignungsgebieten befürwortet. Diese können ein

sinnvolles Steuerungsinstrument darstellen, um einen Wildwuchs von neuen Anlagen zu verhindern. Sie können auf diese Weise auch einen wertvollen Beitrag zum Artenschutz leisten. Damit dieses Ziel aber erreicht werden kann und interessierte Investoren die gewünschte Planungssicherheit erhalten, ist es wichtig, bereits bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete die Anforderungen des Artenschutzes ausreichend zu beachten. Dies dient nicht nur dem Schutz der Natur, sondern auch der Planungssicherheit für Investoren. Wenn für fehlerhaft ausgewiesene Windeignungsgebiete Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen beantragt werden, die den artenschutzrechtlichen Standards nicht genügen, sind die gerichtlichen Auseinandersetzungen für alle Beteiligten unerfreulich. Sie sind mit viel Aufwand an Zeit und Geld verbunden. Der NABU plädiert deshalb dringend dafür, die grundlegenden Erfordernisse des Artenschutzes bereits bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete zu beachten. Eine naturverträgliche Energiewende ist nötig und möglich. Die beim Ausbau der Biogasanlagen gemachten Fehler sollten uns ein mahnendes Beispiel sein!

II. Anmerkungen zum Umweltbericht

Im ausgelegten Umweltbericht fehlt eine ausreichende Auseinandersetzung mit den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), mit den Umweltwirkungen der fortbestehenden Eignungsgebiete und mit den Anforderungen des Moorschutzes.

- 1) Der Umweltbericht stellt auf Seite 14 zutreffend fest, dass der vorliegende Entwurf die im Sinne des Naturschutzes zu beachtenden Grenzwerte gemäß der Richtlinie des Energieministeriums vom 22. Mai 2012 berücksichtigt.

Es wird jedoch an keiner Stelle erörtert, ob diese Grenzwerte geeignet und ausreichend sind. Auf Seite 30 f. heißt es dazu erläuternd:

„Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird durch die der regionalen Planungsebene nachfolgenden Genehmigungs-, Zulassungs- und Prüfverfahren gewährleistet, mit denen die standortkonkreten Bedingungen zur Umsetzung einzelner Projekte untersucht und die auftretenden Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden. Insofern sind Aussagen über ggf. erforderliche Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 45 BNatSchG auf der regionalen Ebene erst möglich, wenn der Planungsstand hinreichend konkretisiert ist und der Standort auf die Belange des Artenschutzes hin standörtlich untersucht wurde. Soweit zu Belangen des Artenschutzes gesicherte Daten vorliegen, werden sie bei der Umweltprüfung und der Festlegung regionaler Ziele und Grundsätze berücksichtigt.“

Die Regelung des § 14 f Abs. 2 Satz 2 UVPG verlangt, in den Umweltbericht die Angaben aufzunehmen, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Dabei sind der gegenwärtige Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen.

Daraus ergibt für den Umweltbericht das zwingende Erfordernis einer Auseinandersetzung mit den von der LAG VSW herausgegebenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Diese liegen seit 2008 vor und wurden zuletzt mit Stand vom 15. April 2015 überarbeitet.

Innerhalb der LAG VSW arbeiten die Vogelschutzwarten als die für den ornithologischen Artenschutz zuständigen Fachbehörden der Länder eng zusammen. Sie ist eines der ältesten staatlichen Fachgremien in Deutschland.

Zu den Aufgaben der Mitglieder der LAG VSW gehören insbesondere die Erarbeitung fachlicher Grundlagen für den Artenschutzvollzug und die Koordination avifaunistischer Erfassungen. Partner und zu den Sitzungen ständig geladene Gäste sind das Bundesamt für Naturschutz, der Bundesverband für Wissenschaftlichen Vogelschutz, der Dachverband Deutscher Avifaunisten, der Deutsche Rat für Vogelschutz und die Luxemburger Natur- und Vogelschutzliga.

Bereits im Jahr 2008 veröffentlichte die LAG VSW die „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“.^{iv} Auf Grundlage des fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisstandes wurde in diesem Jahr die aktualisierte Fassung des Papiers vorgelegt.^v Die LAG VSW gibt nach dem Maßstab des zum Erhalt der biologischen Vielfalt gebotenen Minimums Empfehlungen zum Abstand zwischen bedeutenden Vogellebensräumen bzw. Brutplätzen einerseits und Windkraftanlagen andererseits.

Die in den genannten Empfehlungen enthaltenen Kriterien sind deshalb bereits auf der Ebene der Regionalplanung vor einer weiteren Konkretisierung der Standortplanung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Sie dokumentieren den einschlägigen und aktuellen Stand der Wissenschaft und stellen eine maßgebliche Äußerung der öffentlichen Diskussion dar.

Der Umweltbericht hätte sich deshalb mit ihnen auseinandersetzen müssen. Die dabei zu diskutierenden Fragen werden Gegenstand der weiteren Stellungnahme sein.

- 2) Zunächst ist jedoch auf einen weiteren wesentlichen Mangel des Umweltberichtes hinzuweisen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen sieht er von einer Bewertung der auch in der bisherigen Regionalplanung bereits ausgewiesenen Eignungsgebiete ab. Durch den im vorliegenden Entwurf enthaltenen neuen Programmsatz 6.5.8. wird festgelegt, dass auch die durch die zweite Änderung des RREP Vorpommern aufgehobenen Eignungsgebiete fortgelten, soweit die Gemeinden dies in einem Flächennutzungsplan festgelegt haben oder festlegen werden. Und zwar nach der Begründung ausdrücklich auch dann, wenn sie nicht (mehr) den für die aktuelle Änderung beschlossenen Ausschlusskriterien entsprechen.^{vi}

Der Umweltbericht vermerkt auf Seite 32 zu dieser abenteuerlich erscheinenden Konstruktion:

„Der Themenblock A. beinhaltet die Einführung von neuen Programmsätzen in das Kapitel 6.5 Energie, welche regionalpolitische Festlegungen umfassen. Diese Festlegungen bedürfen keiner umweltfachlichen Prüfung. Für die Umweltprüfung relevant ist ausschließlich der Themenblock B.“

Diese Aussage ist irreführend. Die Festlegung von Windeignungsgebieten in der Regionalplanung lässt innerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windkraftanlagen zu und schließt für andere Flächen die Zulassung von Windkraftanlagen der heutigen Größenklasse aus (§ 1 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG, § 4 Abs. 9 Nr. 3 LPIG). Der neue Programmsatz ermöglicht die Errichtung von Windkraftanlagen in

aufgehobenen Eignungsgebieten. Das bedeutet, die bereits aufgehobenen Windeignungsgebiete werden durch die Hintertür erneut ausgewiesen. Diese Ausweisung bedarf natürlich ebenso der umweltfachlichen Prüfung wie die Ausweisung der neuen Gebiete.

Der Umweltbericht genügt auch insoweit nicht den Anforderungen der maßgeblichen EU-Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 und den Vorschriften des §§ 14a ff. UVPG.

- 3) Darüber hinaus lässt der Umweltbericht auch nicht erkennen, dass die mögliche Beeinträchtigung von Schutzgütern und -gebieten außerhalb der Landesgrenzen in Brandenburg und Polen überhaupt betrachtet worden ist. Der Zusammenhang von Naturräumen wird durch Landes- und Staatsgrenzen weder unterbrochen noch beeinträchtigt. Auch das Natura-2000-Schutznetz ist ein gesamteuropäisches System. Die planerische Einbeziehung der Naturräume in Polen und Brandenburg ist nicht nur fachlich, sondern auch rechtlich geboten.
- 4) Der Erhalt und die Revitalisierung von Mooren ist ein wesentlicher Teil der Landesbestrebungen zum Klimaschutz sowie zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn der Umweltbericht sich mit diesem Aspekt weitergehend auseinandergesetzt hätte. Dies gilt insbesondere auch für die Niedermoorflächen der Friedländer Großen Wiese und die auf ihr geplanten Eignungsgebiete „34/2015 Luebs/Friedländer Grosse Wiese“ und „35/2015 Wilhelmsburg“ .

III. Anmerkungen zu den in den Auswahlkriterien definierten Tabuzonen

Die im vorliegenden Entwurf festgelegten Auswahlkriterien sollten hinsichtlich des Schutzes von unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen, von Mindestabständen zum Schutz von Fledermäusen und von Dauergrünland ergänzt bzw. geändert werden.

- 1) In der Richtlinie des Energieministeriums vom 22. Mai 2012 (siehe Fußnote 2) wird für die Regionalplanung das Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Größenbewertung Stufe 4 – sehr hoch“ vorgegeben. Seitens des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern wurde im Widerspruch dazu als weiches Tabukriterium „landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung“ definiert.

Eine fachliche Begründung wird dafür nicht gegeben und ist auch nicht ersichtlich.

Die Richtlinie des Energieministeriums sieht ausdrücklich die Verwendung der Größenbewertung vor. Der Erhalt großer unzerschnittener Landschaftsräume ist von hoher Bedeutung für eine Vielzahl wildlebender Tierarten. Der NABU erwartet deshalb die Beachtung der von der Landesregierung zu deren Schutz gemachten Vorgaben.

Im Übrigen halten wir die Abweichung von den Vorgaben der obersten Landesplanungsbehörde ohne jede fachliche Begründung für rechtswidrig.

Der vorliegende Entwurf ist zunächst in den Auswahlkriterien und daraus folgend bei den betroffenen geplanten Eignungsgebieten entsprechend anzupassen. Dies betrifft z.B. die Eignungsgebiete 2/2015 „Hugoldsdorf“ und 3/2015 „Franzburg“.

- 2) Zur Minimierung zukünftiger Konflikte zwischen Fledermäusen und Windenergieanlagen bereits auf raumplanerischer Ebene fordert der NABU die Einhaltung eines Mindestabstandes von Windeignungsgebieten zu Wäldern, Gehölzen, Hecken und Baumreihen von 250 m (Abstand von der Rotorspitze).

Von den 17 in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Fledermausarten besteht für sieben ein nachweislich hohes Risiko durch Kollision oder das Erleiden eines Barotraumas, d.h. durch das Zerreißen der inneren Organe oder durch Blutungen des Innenohrs, an einer Windenergieanlage getötet zu werden. Entsprechend der aktuellen Schlagopferstatistik für M-V^{vii} sind vor allem der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) betroffen. Die wenigen Funde des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) und der Zweifarbflödermaus (*Vespertilio murinus*) sind auf die Seltenheit der Arten in Mecklenburg-Vorpommern zurückzuführen; in der deutschlandweiten Statistik liegen diese bei 5 bzw. 4 % der gefundenen Schlagopfer.

Mit der geplanten Ausweisung von weiteren 54 Windeignungsflächen allein im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird sich die Anzahl der hier bestehenden Windenergieanlagen mehr als verdoppeln. Bereits im Vorfeld können für 18 Windeignungsflächen, d. h. mehr als 30 % der auszuweisenden Gebiete, potentiell erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen konstatiert werden.

Der Umweltbericht weist insoweit zunächst richtigerweise nur auf Grund der Lage der Windeignungsflächen an/zwischen Waldgebieten/Gehölzen hin und spricht damit in erster Linie die residenten Arten an.^{viii} Diesbezüglich kommen überwiegend die Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) in Frage, für die Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung besitzt, da sich hier, neben Brandenburg, die Reproduktionsstätten der beiden Arten konzentrieren (BOYE & MEYERCORDS, 2004). Aber auch andere Fledermausarten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) nutzen Wald- und Gehölzränder sowie Heckenstrukturen zur Jagd. Mit der Ausweisung der Windeignungsflächen bis an die Waldkanten heran und damit auch der Möglichkeit einer walddnahen Errichtung der Windenergieanlagen steigt das Tötungsrisiko für jedes einzelne Individuum einer Fortpflanzungs- oder Übersommerungsgesellschaft der schlagopfergefährdeten Arten von Fledermäusen signifikant an, unabhängig davon, ob sie in dem betroffenen Waldgebiet Quartier beziehen oder es als Jagdgebiet aufsuchen (SEICHE et al. 2008). Aus diesem Grund sollte ein Abstand der Rotorblattspitze zu Wäldern und Feldgehölzen von mind. 250 m als Ausschlusskriterium im Kriterienkatalog Berücksichtigung finden.

Die Ausweisung eines Windeignungsgebietes erfolgt in planerischer Vorbereitung eines späteren jahrzehntelangen Betriebs von Windenergieanlagen. Innerhalb einer solchen Zeitspanne finden auch naturräumliche Entwicklungen statt, wie etwa die Reifung oder der Umbau eines Waldes mit Höhlenbildung etc., so dass die zukünftige Lebensraumeignung für Fledermäuse im Umfeld der Windenergieanlagen nur sehr schwer abschätzbar ist. Mit der Einhaltung von Mindestabständen zu Wäldern und Gehölzen kann zumindest für die residenten Arten schon auf der Ebene der Raumplanung das Tötungsrisiko gemindert werden.

Mindestabstände sind auch festzusetzen, um zu vermeiden, dass große Teile von Windeignungsgebieten ausgewiesen werden, diese aber aufgrund o.g. Umstände gar nicht für Windkraftanlagen geeignet sind. Dies könnte auch entsprechende

staatshaftungsrechtliche Implikationen für die ausweisende Körperschaft hervorrufen, wenn Investitionen in den Sand gesetzt werden.

- 3) Darüber hinaus hält der NABU an seiner bereits im Rahmen der ersten Beteiligung aufgestellten Forderung fest, Dauergrünlandflächen generell als Ausschlussgebiete einzustufen:

In der EU wird dem Schutz des Dauergrünlandes eine in letzter Zeit stark gewachsene Bedeutung zugemessen. Auch Mecklenburg-Vorpommern hat hier durch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (vgl. der EU-Verordnung 1307/2013) neue verpflichtende – den Bestand des Dauergrünlandes sichernde - Maßstäbe gesetzt. Daher sollten Nutzungen, die die weitreichenden ökologischen Leistungen von Dauergrünland schädigen oder sogar gänzlich in Frage stellen, nicht zugelassen werden. Die Errichtung von Windparks über bzw. auf Dauergrünland ist eine solche, stark die ökologische Funktion des Dauergrünlands schädigende Nutzung.

Im Verbund mit den massiven Infrastrukturmaßnahmen (Zuwegungen, Kabeltrassen) und den Betonfundamenten der Anlagen können die ökologischen Leistungen des Dauergrünlandes, zu denen insbesondere auch die Kohlenstoffspeicherung und der Klimaschutz gehören, auf Dauer nicht gesichert werden. Dies steht im Widerspruch zum Erhaltungsgebot für Dauergrünland.

Im Übrigen wird durch die Errichtung von Windparks auf Dauergrünland wegen des Kollisionsrisikos in erheblichem Maß die Funktion der Flächen als Nahrungshabitat für eine Reihe von windenergiesensiblen Vogelarten eingeschränkt.

IV. Planungskriterien des Landes widersprechen den Anforderungen des Artenschutzes

Die „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ in der Richtlinie des Energieministeriums vom 22. Mai 2012 enthalten mehrere artenschutzrechtlich relevante Abstandskriterien, die auch Grundlage des ausgelegten Planentwurfs sind.

- 1) Für den Schreiadler wird darin ein Ausschlusskriterium von 3.000 m Abstandspuffer um Schreiadlerschutzareale (frühere Bezeichnung „Waldschutzareale“) genannt. Die LAG VSW empfiehlt jedoch aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse bereits seit 2008 einen Mindestabstand zwischen Brutplätzen und Windenergieanlagen von 6.000 m. In Vorpommern ist die nähere Umgebung der Horste im Vergleich zu weiter östlich gelegenen Regionen sehr viel schlechter mit geeigneten Nahrungsflächen ausgestattet. Deshalb ist der Schreiadler in Mecklenburg-Vorpommern auf einen sehr viel größeren Aktionsradius als Nahrungshabitat angewiesen. Die Nutzung von über die Jahre wechselnden verschiedenen Bereichen im 6-km-Umkreis um die Horste wurde in den letzten Jahren durch Telemetriedaten besonderer Tiere bestätigt.

In verschiedenen Gerichtsentscheidungen wurden die Schutzabstände aus den Empfehlungen der LAG VSW als antizipierte Sachverständigengutachten Grundlage der Entscheidung. Der NABU Mecklenburg-Vorpommern teilt diese rechtliche Einschätzung. Wir erlauben uns den Hinweis, dass der NABU als anerkannter Naturschutzverband auch klagebefugt ist, soweit es um die Durchsetzung dieser und anderer naturschutzfachlicher Mindestanforderungen geht. Momentan befinden wir uns auf dieser Grundlage bereits in einem Rechtsstreit um die Genehmigung des Windparks Jördenstorf. Zu dieser

gerichtlichen Auseinandersetzung wäre es nicht gekommen, wenn das völlig ungeeignete Gebiet nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen und der Investor dadurch zur Beantragung eingeladen worden wäre.

Eine artenschutzrechtliche Herleitung enthalten die Hinweise des Energieministeriums nicht. Insbesondere wird die Abweichung von der fachlichen Empfehlung der LAG VSW nicht begründet.

- 2) Für Vogelschutzgebiete (SPA) wird vom Energieministerium ein Abstand von 500 m festgelegt. Naturschutzgebiete sind nicht aufgeführt. Für die weiteren nationalen Schutzgebietskategorien wurde nur deren Fläche selbst als Ausschlussfläche festgelegt, jedoch kein Mindestabstand zwischen den Gebieten und WEA. Die LAG VSW empfiehlt neben den Mindestabständen zu Brut- und Rastplätzen verschiedener Vogelarten auch einen Mindestabstand in der zehnfachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) und nationalen Schutzgebieten mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen, sowie zu Feuchtgebieten internationaler Bedeutung entsprechend der Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut.

Die Höhe der zukünftigen Anlagen ist bei Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Regel noch nicht bekannt. Auch für 2015 ist noch die Errichtung von Anlagen mit einer Gesamthöhe von 120 m geplant, für die das Zehnfache dem Mindestabstand von 1.200 m entspräche. Für die raumordnerische Beurteilung von Windeignungsgebieten ist deshalb dieser Wert heranzuziehen.

Auch insoweit wird die Abweichung von der fachlichen Empfehlung der LAG VSW durch das Energieministerium weder angesprochen, noch gar begründet.

V. Diskussionsstand bei den Naturschutzbehörden in Mecklenburg-Vorpommern

In den Abstandsempfehlungen der LAG VSW heißt es ausdrücklich, dass es aufgrund von Unterschieden in den naturräumlichen Gegebenheiten, der Flächennutzung sowie des spezifischen Artenspektrums in den Bundesländern erforderlich sein kann, die Empfehlungen den landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen.

Es gibt bisher keine Richtlinie des Umweltministeriums oder des LUNG, die artenschutzrechtliche Anforderungen an Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Brutplätzen bzw. Schutzgebieten formuliert oder landesspezifische Gegebenheiten beschreibt, die eine Abweichung von den Empfehlungen der LAG angezeigt erscheinen lassen.

In der Diskussion befindet sich jedoch eine durch das LUNG im Auftrag des Umweltministeriums des Landes erarbeitete „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA)“. Der im September 2014 veröffentlichte Entwurf wurde von den Investoren- und Naturschutzseite äußerst kontrovers aufgenommen. Eine Endfassung liegt bisher nicht vor.

Diese Beurteilungshilfe enthält keine Erwägungen, die eine Verkleinerung des 6.000 m-Schutzradius auf der Ebene der Regionalplanung rechtfertigen würden.

- 1) Das LUNG bestätigt zunächst unter Verweis auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die auch den Empfehlungen der LAG VSW zugrundeliegen, ausdrücklich die regelmäßige Nutzung des 6 km-Radius um den Horst durch den Schreiadler. Insoweit wird in Abbildung 8 auf Seite 19 des Entwurfs auch die grafische Darstellung der Ergebnisse der Telemetriedaten um einen Horst verwendet.

Nachfolgend wird dort auch der Rückgang des Reproduktionserfolgs in Abhängigkeit von der Anzahl der WEA im 6-km-Radius um einen Horst bestätigt. Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass der Umfang der Nutzung von Nahrungsflächen in einem Umkreis von mehr als 3 km bis zu 6 km um den Horst davon abhängt, wie groß das Nahrungsangebot ist. Diese Annahme wird durch die Beobachtung bestätigt, dass Schreiadler in weiter östlich gelegenen Regionen außerhalb Deutschlands einen geringeren Aktionsradius nutzen, da in diesen Regionen der Anteil geeigneter Nahrungsflächen in Horstnähe größer als in Deutschland ist.

Hingewiesen wird auf die für den Schreiadler typische Verhaltensweise der Interaktion. Die Vögel fliegen nicht nur häufig das benachbarte Brutrevier, sondern auch benachbarte Horste an. Auch deshalb sei eine Beschränkung auf einen 3.000 m-Schutzradius nicht ausreichend.

Die weiteren im Papier enthaltenen Überlegungen sind jedoch nur aus theoretischer, wissenschaftlicher Sicht interessant und allenfalls geeignet, der langfristigen Diskussion über die Ausgestaltung der Agrarförderung Impulse zu geben. Geeignete Kriterien für die Verwaltungspraxis finden sich weder für die Ebene der Regionalplanung noch für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspraxis.

- 2) Nach dem Vorschlag des LUNG vom September 2014 soll bei „ausreichender Ausstattung mit geeigneten Nahrungsflächen“ im 3-km-Radius eine Errichtung von WEA im 3-6 km-Radius zulässig sein. Eine solche Ausstattung wird angenommen bei „> 800 ha Grünland“. Ausgenommen sein sollen traditionelle, regelmäßig über einen längeren Zeitraum aufgesuchte Nahrungsflächen.

Die Diskussion der Frage, wieviel ha geeignete Nahrungsflächen im 3 km-Radius erforderlich sind, um den Aktionsradius der Tiere signifikant einzugrenzen, muss an dieser Stelle nicht geführt werden. Richtig ist auf jeden Fall, dass eine Erhöhung des Anteils geeigneter Nahrungsflächen in Horstnähe in jedem Fall geeignet ist, den Reproduktionserfolg der Tiere zu erhöhen, auch ganz unabhängig vom Kollisionsrisiko mit Windkraftanlagen. Eine entsprechende Gestaltung der Agrarförderung nicht nur zu Gunsten des Schreiadlers, sondern auch diverser anderer Arten, unter anderem des Weißstorchs, wäre sehr wünschenswert, ist in den nächsten Jahren aber offensichtlich noch nicht durchsetzbar.

Ein geeignetes Kriterium für die raumordnerische und die genehmigungsrechtliche Entscheidung, wann der 6.000 m-Radius auf 3.000 m reduziert werden könnte, ist damit aus mehreren Gründen jedoch nicht formuliert:

- a) Eine Fläche ist nur dann als Nahrungsfläche für den Schreiadler geeignet, wenn sie entsprechend bewirtschaftet wird. Dabei geht es unter anderem um die Einhaltung von Mahdterminen.

- b) Die Sicherstellung dieser Bewirtschaftungsweise über die gesamte Betriebsdauer einer Windkraftanlage lässt sich weder aus der Eigenschaft einer Fläche nach dem allgemeinen Kataster noch aus dem Landwirtschaftskataster entnehmen. Sie lässt sich auch nicht über die Regionalplanung oder durch eine immissionschutzrechtliche Genehmigung festlegen.
- c) Selbst wenn dieses Problem nicht bestünde, ergäben sich aus den Überlegungen des LUNG keine für die Gewährleistung des Artenschutzes in der Raumordnung oder der Genehmigungspraxis geeigneten Kriterien.
- Denn auch eine vollständige Änderung der Bewirtschaftung, etwa die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung auf einer Brachfläche oder der in vielen Fällen zulässige Umbruch einer Grünlandfläche zur Bestellung als Acker ist nicht nur grundsätzlich zulässig, sondern in großem Umfang ein üblicher Vorgang in der Landwirtschaft. Mehr noch sind Landwirte aufgrund von EU-Vorgaben zur Vermeidung schwerer wirtschaftlicher Einbußen bzw. zur Einhaltung von Verpflichtungen gegenüber den Landeigentümern verpflichtet, einen erheblichen Anteil des Grünlandes regelmäßig umzubereiten.

Diese vollständige Änderung der Bewirtschaftung vollzieht sich völlig unabhängig von der Ausweisung von Windeignungsgebieten und dem Bestand von Schreiadlerhorsten und kann weder vom LUNG noch von den Planungs- oder Genehmigungsbehörden beeinflusst werden.

Das Papier des LUNG ist somit nicht geeignet, eine Abweichung von den Empfehlungen der LAG VSW zu begründen.

VI. Alle Abstandsempfehlungen der LAG VSW sind in der Regionalplanung zu beachten!

Der NABU fordert deshalb die Einhaltung der in den Abstandsempfehlungen der LAG VSW dargestellten Mindestabstände für den Schreiadler und im Übrigen auch für alle anderen in dem Empfehlungen aufgeführten windenergiesensiblen Vogelarten. Neben anderen sind das z.B. der Rotmilan (Mindestabstand: 1.500 m, Prüfbereich: 4.000 m) und der Weißstorch (Mindestabstand: 1.000 m, Prüfbereich: 2.000 m).

Der europäische Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans liegt in Deutschland und hier wiederum in Ostdeutschland, sowie im Übrigen in waldreichen Mittelgebirgslagen. Langjährige Untersuchungen im Rahmen des Programms „Monitoring Greifvögel und Eulen Europas“ zeigen, dass sein Bestand seit Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen hat. Ähnlich wie beim Schreiadler erschwert die immer intensivere Landnutzung dem Greifvogel die Nahrungssuche. Daneben stellen auch Kollisionen mit Windkraftanlagen eine wesentliche Gefahr für den Rotmilan dar. Mit 270 dokumentierten an Windkraftanlagen aufgefundenen Schlagopfern liegt diese Art nach dem Mäusebussard an zweiter Stelle der zentralen deutschen Schlagopferdatei, die von der Vogelschutzwarte Brandenburg geführt wird.

Bisher wurden in Deutschland 44 durch Windräder getötete Weißstörche dokumentiert. 80 % aller Nahrungsflüge zur Brutzeit finden im Radius von 2.000 m um den Horst statt. Eine gering ausgeprägte Meidung von Windkraftanlagen und Gewöhnungseffekte in attraktiven Nahrungsrevieren führen zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Ein nicht unerheblicher Anteil der Nahrungsflüge (22 %) kann in einer Höhe zwischen 50 und 150 m erfolgen. Der Mindestabstand von 1.000 Metern dient dem Schutz der Hauptnahrungsflächen in der Horstumgebung, während ein Prüfbereich von 2.000 Metern um den Horst empfohlen wird,

um weitere wichtige, abgrenzbare Nahrungsflächen zu berücksichtigen. Der Weißstorchbestand in Mecklenburg-Vorpommern ist rückläufig.

Im Übrigen liegen nur für einen kleinen Teil der windenergiesensiblen Vogelarten Verbreitungsdaten über das ganze Land vor. Damit Raumordnungsverfahren ihre Funktion erfüllen können, nämlich eine hinreichende Planungssicherheit in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu erreichen, ist es aus Sicht des NABU erforderlich, bereits bei Aufstellung der Regionalplanung für alle geplanten Windeignungsgebiete Vogelerfassungen vorzunehmen.

VII. Die neu ausgewiesenen Windeignungsgebiete

Eine ganze Reihe der neu vorgeschlagenen Windeignungsgebiete halten den Mindestabstand von 6.000 m zum nächstgelegenen Schreiadlerhorst nicht ein.

1) Verletzung des Mindestabstands laut Richtlinie des Energieministeriums

Für fünf der vorgeschlagenen Gebiete ist bereits die Einhaltung des deutlich weniger strengen Abstandskriteriums aus der Richtlinie des Energieministeriums (3.000 m zum nächstgelegenen Waldschutzareal) fraglich. Wir ermittelten folgende Werte:

	Windeignungsgebiet	Abstand
6/2015	Sundhagen/Mannhagen	1.815 m
31/2015	Neu Kosenow	2.766 m
43/2015	Fahrenwalde	2.983 m
53/2015	Penkun/Gruenz	2.990 m
15/2015	Dambeck-Zuessow	3.000 m

2) Verletzung des Mindestabstands laut Empfehlung des LAG VSW

Wie vorstehend dargestellt, muss aus Artenschutzsicht ein zentrales Kriterium für die raumordnerische Ausweisung von Windeignungsgebieten die Beachtung der Mindestabstandsempfehlungen der LAG VSW sein. Das gilt für alle im Vorschlag genannten Eignungsgebiete. Der Entwurf ist unter diesem Gesichtspunkt zu überarbeiten.

Für vier der vorgesehenen neuen Eignungsgebiete kommt aus Sicht des NABU nur die Aufhebung in Betracht, dazu später. Für weitere Gebiete besteht über die vorgenannten bereits nach den Anforderungen des Energieministeriums fraglichen Gebiete Änderungsbedarf zum Schutz des Schreiadlers. In der Mehrzahl der Fälle sind mehrere Schreiadlerreviere betroffen. Die genauen Horstdaten, aus denen sich die exakten Entfernungen errechnen lassen, liegen dem LUNG vor. In der nachfolgenden Tabelle werden die Entfernungen zum jeweils nächsten Horst unscharf in 500 m-Schritten aufgeführt:

	Windeignungsgebiet	Abstand
45/2015	Loecknitz-Ramin	< 3.500 m
44/2015	Bergholz-Rossow	< 3.500 m
17/2015	Luessow	< 3.500 m
14/2015	Behrenhoff	< 3.500 m
7/2015	Wendisch Baggendorf	< 4.000 m
28/2015	Mueggenburg	< 4.000 m
8/2015	Rakow	< 4.000 m
4/2015	Papenhagen	< 4.000 m
2/2015	Hugoldsdorf	< 4.000 m
16/2015	Karlsburg	< 4.000 m
3/2015	Franzburg	< 4.000 m
32/2015	Ducherow-Altwigshagen	< 4.500 m
34/2015	Luebs/Friedländer Grosse Wiese	< 4.500 m
13/2015	Dargelin	< 5.000 m
30/2015	Boldekow	< 5.000 m
35/2015	Wilhelmsburg	< 5.000 m
11/2015	Dersekow	< 5.000 m
54/2015	Penkun	< 5.500 m
50/2015	Battinsthal	< 5.500 m
12/2015	Duevier	< 5.500 m
5/2015	Sundhagen/Gross Miltzow	< 6.000 m
33/2015	Neuendorf A	< 6.000 m

VIII. **Die fortbestehenden Windeignungsgebiete**

Wie oben bereits dargestellt, wird durch den neuen Programmsatz 6.5.8. festgelegt, dass auch die durch die zweite Änderung des RREP Vorpommern aufgehobenen Eignungsgebiete fortgelten, soweit die Gemeinden dies in einem Flächennutzungsplan festgelegt haben oder festlegen werden. Zumindest für den größten Teil dieser insgesamt 29 Gebiete ist die vollständige Aufhebung ohne „planerische Öffnungsklausel“ aus Naturschutzsicht dringend geboten. Wir verweisen insoweit zunächst auf die Darstellung in unserer früheren Stellungnahme vom 3. Juni 2014 und weisen im Folgenden auch für diese Gebiete auf die Nichteinhaltung der Mindestabstände zu Schreiadlerrevieren hin.

1) Verletzung des Mindestabstands laut Richtlinie des Energieministeriums

Insgesamt 13 der fortbestehenden Gebiete halten bereits den in der Richtlinie des Energieministeriums festgelegten Mindestabstand von 3.000 m zum nächstgelegenen Schreiadlerschutzareal (Wald) nicht ein. Drei der Eignungsgebiete stehen dabei in Konflikt mit mehreren Schreiadlerwäldern. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht:

Windeignungsgebiet	Entfernung Schutzareale (in m)				
	1	2	3	4	5
Eixen / Semlow	2.274	2.409	2.498	2.555	2.560
Bergholz / Rossow	1.989	2.629			
Neu Koserow / Ducherow	2.231	2.687			
Tribses	1.346				
Miltzow-Mannhagen	1.453				
Panschow / Müggenburg	1.804				
Leyerhof / Jessin	2.109				
Karlsburg	2.543				
Rakow	2.664				
Weitenhagen / Hinrichshagen	2.689				
Klein Bünzow	2.790				
Züsedom	2.824				
Gribow / Groß Kiesow / Züssow	2.946				

2) Mindestabstand laut Empfehlung des LAG VSW

Es wurde bereits dargestellt, dass der 3.000 m-Abstand zum Schutzareal (Wald) für den Schutz des Schreiadlers nicht ausreichend ist. Tatsächlich ist unter den Bedingungen der deutschen Agrarlandschaft ein 6.000 m-Abstand von den Schreiadlerhorsten erforderlich. Nach diesem Kriterium erweisen sich sechs weitere der fortbestehenden Eignungsgebiete als ungeeignet. Die Tabelle bezieht sich wiederum jeweils auf den am nächsten gelegenen Horst, überwiegend geht es um mehrere. Die Entfernungen werden auch hier unscharf in 500 m-Schritten angegeben:

Eignungsgebiete	Abstand
Dersekow	< 5.000 m
Gremersdorf / Reкетин	< 5.000 m
Kloster Wulfshagen	< 5.000 m
Neu Gutendorf / Karlsruhe	< 4.000 m
RDG Kuhlrade	< 5.500 m
Trinwillershagen	< 2.000 m

IX. Ergänzende Anmerkungen zu einzelnen Windeignungsgebieten

Abschließend möchten wir exemplarisch und ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit für einige der vorgeschlagenen Eignungsgebiete auf weitere Probleme hinweisen, die neben der ungenügenden Beachtung der Mindestabstände für den Schreiadler bestehen.

1) 2/2015 Hugoldsdorf und 3/2015 Franzburg

- a) Das Eignungsgebiet Hugoldsdorf ist halbkreisförmig von mindestens fünf Schreiadlerrevieren mit einem Horstabstand von jeweils weniger als 6.000 m umgeben. Wegen der arttypischen wechselseitigen Besuche der Tiere ist die Nichteinhaltung des Mindestabstandes hier ein besonders schwerwiegender Planungsfehler.

Das geplante Eignungsgebiet Franzburg hält den Mindestabstand von 6.000 m zu den Horsten zweier Schreiadlerreviere nicht ein.

- b) Die Planung setzt sich damit auch in Widerspruch zu den Schutzziele des durch das Bundesamt für Naturschutz mit 10 Mio. €, sowie zusätzlich durch die Landesregierung und den Landkreis geförderten Naturschutzgroßprojektes „Nordvorpommersche Waldlandschaft“.

Priorität dieses Projektes ist der Schreiadlerschutz. Eine Ausweisung von Windeignungsgebieten in diesem Bereich stellt die Umsetzung des Projektes in Frage, das Teil des Förderprogramms „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“ des BfN ist. Mit diesem soll die langfristige Sicherung national bedeutsamer und repräsentativer Naturräume mit gesamtstaatlicher Bedeutung erreicht werden. Deutschland leistet mit diesen Projekten einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des nationalen Naturerbes und zur Erfüllung internationaler Naturschutzverpflichtungen.

Ein weiteres Ziel des Gesamtprojektes ist im Übrigen die Entwicklung des ländlichen Naturtourismus. Dies wird durch den raumordnerischen Status eines Tourismusentwicklungsraums in der Regionalplanung unterstrichen. Wenn dies weiterhin ernst genommen werden soll, wären die beiden im westwärtigen Landschaftsbild für Naturtouristen weit sichtbaren Eignungsgebiete 2/2015 und 3/2015 sicher das falsche Signal.

Die Ausweisung des Eignungsgebietes Hugoldsdorf ist unvereinbar mit den bestehenden Ausweisungen der beiden Vorbehaltsgebiete für Kompensation/Entwicklung „Hugoldsdorfer Bach“ (Nahrungshabitat für Großvögel und Waldfledermäuse) und dem „Birkholz“ (Horstwald für Großvögel), die beide auch der Förderung und Ergänzung von Wald-Lebensraumtypen im benachbarten FFH-Gebiet „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ dienen.

Das geplante Windeignungsgebiet schiebt sich wie ein Sperrriegel für fliegende Tiere zwischen die beiden Vorbehaltsgebiete. Dadurch würde dieses raumbedeutsame Naturschutzziel aus dem bestehenden RREP vereitelt, obwohl es vorliegend einen vorrangigen öffentlichen Belang darstellt. Entsprechendes gilt für das Tal der Blinden Trebel im Südosten.

- c) Für den Weißstorch nennen die Empfehlungen der LAG VSW einen Prüfbereich von 2.000 m. Dieser schneidet um die Storchenhorste NVP 227 und 228 in Dolgen und Oebelitz sowohl das geplante Eignungsgebiet Franzburg, als auch das in Hugoldsdorf. Die Hauptflugrichtungen der Weißstörche auf Nahrungssuche hängen von der jährlich variierenden Grünlandausstattung und dem jeweiligen Erntefortschritt auf den Getreidefeldern ab.

In Abhängigkeit von der insoweit aktuell jeweils bestehenden Situation ist mit Nahrungsflügen durch beide geplante Eignungsgebiete zu rechnen.

- d) Darüber hinaus werden die Feldflächen im Raum Müggenhall-Oebelitz während der Zugzeiten (v.a. März/April sowie September/Okttober) von rastenden Kranichen zur Nahrungssuche genutzt. Nach bislang vorliegenden Daten betrifft dies insbesondere die Frühjahrsrast, während der Kraniche in vernässten Bereichen der nahegelegenen Trebelniederung nächtigen und regelmäßig auch im Bereich des WEG 3 Nahrung suchen (z.B. mehrfach hunderte Kraniche im März 2013 & 2014 östlich Oebelitz).

Das Eignungsgebiet befindet sich zudem in räumlicher Nähe zum Richtenberger See (minimal 1700 m entfernt), der sich nach der Wiedervernässung zum neuen Schlafplatz für mehrere tausend Gänse (Graugans, Saat- & Blässgans) sowie für hunderte Schwäne (Sing- und Zwergschwan) entwickelt hat. Die Feldflächen des Eignungsgebietes gehören aufgrund der räumlichen Nähe zu den Hauptnahrungsflächen des Schlafplatzes Richtenberger See, wobei auf zum WEG3 angrenzenden Feldflächen Feststellungen größerer Trupps nahrungssuchender Gänse und Schwäne vorliegen.^{ix}

Daher fordert der NABU, das WEA-Eignungsgebiet 3/2015 „Franzburg“ zu streichen.

- e) Anders als der Umweltbericht annimmt, ist bereits frühzeitig auf der Ebene der Raumordnungsplanung eine FFH-/SPA-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen, da bereits Pläne keine Verschlechterung von Natura 2000 Gebieten herbeiführen bzw. einleiten dürfen.

Nur eine Durchführung dieser Prüfung im jetzigen Stadium des Verfahrens könnte überhaupt Investitions- und Planungssicherheit für die nachgeordneten Verfahren geben. Eine FFH-/SPA-Unverträglichkeit mit der Konsequenz eines WEA-Bauverbots, wie für die beiden geplanten WEA-Eignungsgebiete 2/2015 „Hugoldsdorf“ und 3/2015 „Franzburg“ zu erwarten, ist früh- und rechtzeitig erkennbar und erspart potenziellen Betreibern weitere Planungskosten. Für die geplanten Eignungsgebiete 2/2015 und 3/2015 betrifft das die Verträglichkeit mit folgenden Natura 2000-Gebieten:

- FFH-Gebiet DE 1743-301 und EU-Vogelschutzgebiets DE 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“, das nordwestlich angrenzt,
- FFH-Gebiet DE 1842-303 „Tal der Blinden Trebel“ und
- EU-Vogelschutzgebiets DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“.

Diese Schutzgebiete erfordern für Großvögel und Fledermäuse mit ausgedehnten Nahrungsflügen bezogen auf zukünftige Standorte von Windkraftanlagen einen großräumigen Umgebungsschutz über die eigentlichen Gebietsgrenzen hinaus. Als Zielarten der Gebiete werden Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Kranich und Weißstorch sowie Teich- und Mopsfledermaus genannt.

- f) Schließlich weisen wir darauf hin, dass mit dem typischen Verbund von Offenlandnutzung und benachbarter Waldlandschaft bei Hugoldsdorf („Birkholz“) und Franzburg („Rottholz“) gleichartige Landschaftsvoraussetzungen vorliegen wie beim Eignungsgebiet 4/2015 „Papenhagen“ (216 ha, nordwestlich Grimmen) im Süden der „Nordvorpommerschen Waldlandschaft“, das in der Regionalplanung 2010 durch die Landesverordnung zu Recht als ungeeigneter Eignungsgebiets-Vorschlag gestrichen wurde, dazu nachfolgend.

2) 4/2015 Papenhagen

Dieses geplante Eignungsgebiet hält den Mindestabstand von 6.000 m zu den Horsten zweier Schreiadlerreviere nicht ein.

Darüber hinaus wurde es auf Grundlage von gutachterlichen Untersuchungen, die im Auftrag der Gemeinde Papenhagen angestellt wurden, schon einmal als ungeeigneter Eignungsgebiets-Vorschlag aus dem Entwurf des RREP gestrichen. Das Gutachten steht der regionalen Raumplanungsbehörde von Amts wegen zur Verfügung.

Umso mehr verwundert es, dass der Regionale Planungsverband Vorpommern nun seine eigene Beurteilung für dieses ungeeignete WEA-Gebiet ohne Begründung ändert. Die relevanten Ergebnisse des Gutachtens, ermittelt durch systematische Untersuchung der Flugbewegungen von Großvögeln von festen Punkten aus (VP-Methode) sowie der Horste in einem 2 km-Umkreis um das Gebiet, lauten auszugsweise:

- Regelmäßige und im Falle des Rotmilans auch sehr häufige Beobachtungen im Untersuchungsgebiet (UG) belegten, dass aktuelle Brutplätze nicht sehr weit entfernt gewesen sein können, da das hauptsächlich genutzte Jagdgebiet i.d.R. nicht weiter als 3 km vom Brutplatz entfernt ist.
- Das UG ist ein von Greifvögeln weit überdurchschnittlich intensiv genutztes, stark frequentiertes und häufig aufgesuchtes Jagd- bzw. Nahrungsgebiet; dadurch wäre das Vogelschlagrisiko durch WEA besonders hoch.
- Bei Anwendung von tierökologischen Abstandskriterien wie in anderen Bundesländern ist eine Ausweisung als Windeignungsgebiet nicht möglich.

In Anbetracht dieses vorliegenden Gutachtens macht es einen merkwürdigen Eindruck, dass der Umweltbericht jegliches artenschutzrechtliche Konfliktpotential verneint. Die Hintergründe dieser Vorgehensweise bedürfen der Aufklärung.

3) 21/2015 Völschow

Für den Rotmilan benennen die Empfehlungen der LAG VSW einen Mindestabstand von 1.500 m zu Windkraftanlagen und einen Prüfradius von 4.000 m. Im Umfeld der geplanten Erweiterungsfläche für den Windpark Völschow sind mehrere Rotmilanbrutplätze mit einem Abstand von weniger als 1.000 m bekannt.

Das Gebiet liegt auch im 2.000 m-Prüfbereich des Weißstorchhorstes DM 081 Kadow und wirkt als Sperre zwischen dem Horst und relevanten Grünlandnahrungsflächen.

4) 22/2015 Neetzow

Auch im Umfeld der geplanten Erweiterungsfläche für den Windpark Neetzow sind mehrere Rotmilanbrutplätze mit einem Abstand von weniger als 1.000 m bekannt.

Zumindest ein Teil des geplanten Windeignungsgebietes ist nach den Empfehlungen der LAG VSW auch deswegen ungeeignet, weil es in einem überregional bedeutsamen Zugvogelkorridor liegt.

5) 30/2015 Boldekow

Dieser Gebietsvorschlag ist wegen der Gefährdung verschiedener Vogelarten und damit auch der Beeinträchtigung des benachbarten Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ vollständig ungeeignet für die Errichtung eines Windparks.

- a) Ungefähr in der Mitte des vorgesehenen Windeignungsgebietes befindet sich ein bereits seit längerer Zeit existierender und besetzter Rotmilanhorst. Der genaue Standort ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt. Zwei weitere Horste liegen innerhalb des Mindestabstandes von 1.500 m, den die LAG VSW für diese Art empfiehlt.

In dem von der LAG VSW empfohlenen Prüfradius von 4.000 m finden sich fünf weitere Revierpaare. Regelmäßig können außerdem auch nichtbrütende Individuen im Gebiet registriert werden. Es handelt sich offensichtlich um eine vom Rotmilan schwerpunktmäßig genutzte Fläche.

Diese ist bereits deswegen nicht zur Errichtung von Windrädern geeignet. Eventuell erteilte Genehmigungen wären aus diesem Grund rechtswidrig und gerichtlich erfolgreich anfechtbar.

- b) Der von der LAG VSW empfohlene Mindestabstand von 3.000 m für Seeadlerhorste wird durch das vorgesehene Eignungsgebiet eingehalten. Innerhalb des Prüfradius von 6.000 m finden sich jedoch zwei Brutvorkommen in der Gegend von Sandhagen. Im Zuge einer Kompensationsmaßnahme für den Autobahnbau wurden vor einigen Jahren in der Landgrabenniederung westlich des geplanten Eignungsgebietes Gewässerflächen geschaffen, die ein sehr gutes Nahrungsangebot für den Seeadler bieten. Vor Ort lässt sich der regelmäßige Anflug der Landgrabenniederung durch Seeadler beobachten.

Das geplante Eignungsgebiet liegt auf dem direkten Flugweg zwischen den Brutplätzen und diesem Nahrungshabitat. Die Errichtung eines Windparks in der Eignungsfläche Boldekow würde direkt in diese Raumbeziehung eingreifen und dann auch zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Tiere dieser Brutvorkommen führen. Die Genehmigung von Windkraftanlagen auf der vorgesehenen Eignungsfläche wäre vor diesem Hintergrund wegen des Verstoßes gegen sowohl das Tötungs-, als auch das Störungsverbot aus § 44 Abs. 1 BNatSchG rechtswidrig und gerichtlich anfechtbar.

Vor Ort kann beobachtet werden, dass die Fläche des geplanten Eignungsgebietes von einer erheblichen Anzahl weiterer Seeadler überflogen wird.

- c) Weißstörche sind besonders dann in Gefahr mit Windkraftanlagen zu kollidieren, wenn diese zwischen den Storchenhorsten und wichtigen Nahrungshabitaten errichtet werden. Die Empfehlungen der LAG VSW sehen aus diesem Grund neben

dem Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Weißstorchhorsten von 1.000 m einen Prüfradius von 2.000 m vor.

Auch für Störche ist die westlich der geplanten Eignungsfläche befindliche wiedervernässte Landgrabenniederung eine wichtige Nahrungsfläche. Die geplante Eignungsfläche liegt wie eine Sperre zwischen dem Storchenhorst in Boldekow und diesem Nahrungshabitat. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet würde zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Vögel führen und deshalb gegen 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

- d) Kraniche zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Die Empfehlungen der LAG VSW sehen deshalb nur einen Mindestabstand von 500 m vor. Eine Steigerung der Gefahrenlage ergibt sich für Kraniche, wie auch für einige andere Arten durch die Ansammlung einer größeren Anzahl von Individuen während des Vogelzugs. Deshalb wird von der LAG VSW für Kraniche ein Mindestabstand von 3.000 m zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen angegeben, sowie zusätzlich ein Prüfradius von 6.000 m.

Die im Zuge der positiven Entwicklung der Kompensationsmaßnahme im Landgrabental zwischen Rebelow und Rubenow entstandenen Flachwasserseen haben sich in den vergangenen Jahren zu bedeutenden Sammel- und Rastplätzen des Kranichs sowie weiterer relevanter Vogelarten entwickelt. Die Rastzahlen für die ca. 500 ha Wiedervernässungsflächen im Landgrabengebiet übersteigen inzwischen sogar bei weitem die Zahlen im Naturschutzgebiet Putzbarer See. Westlich von Rubenow und bei Ramelow/Rubelow werden jeweils 1.000 bis 2.000 Kraniche gezählt.

Der Rastplatz westlich von Rubenow liegt innerhalb des 3.000 m-Mindestabstandes. Auch der im 6.000 m-Prüfradius befindliche Rastplatz bei Ramelow/Rubelow steht einer Nutzung der vorgesehen Flächen für einen Windpark entgegen. Auf Grund der Lage der Schlafgewässer zueinander ist von einem massiven Austausch zwischen den beiden Schlafplätzen auszugehen. Das geplante Eignungsgebiet liegt hier inmitten der zu erwartenden Flugkorridore. Diese sind gemäß der Empfehlungen der LAG VSW von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten.

Bei der vorliegenden Lage von Schlafgewässern und Windeignungsfläche muss insbesondere bei ungünstigen Wetterlagen (Nebel) mit Kollisionen gerechnet werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Schlafplätze auch in den Sommermonaten durch bis zu 200 nichtbrütende Vögel genutzt werden, die sich als Übersommerer im Landgrabental aufhalten.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Kranichschutzes wäre eine Bebauung des geplanten Eignungsgebietes mit Windkraftanlagen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG offensichtlich rechtswidrig.

- e) Über diese artenschutzrechtlichen Gründe hinaus halten wir die Planung eines Eignungsgebietes an dieser Stelle auch wegen der Zielsetzung der bereits mehrfach angesprochenen komplexen Kompensationsmaßnahme im Landgrabental für eine

grobe Fehlplanung. Die dient einem ganzen Komplex von Zielen, um vorhergehende Eingriffe in die Natur im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn A 20 auszugleichen. Mit Bezug auf die Vogelwelt heißt es im Maßnahmenblatt (Maßnahme Nr. 13 E D) unter anderem:

„Von besonderer Bedeutung im Sinne der Kompensationswirkung der Maßnahme ist die Schaffung von Brut- und Nahrungshabitaten der großraumbeanspruchenden Arten wie Schreiadler und Kranich [...]“

Vorhergehend wurden die für den Kranich bereits erreichten Erfolge und der insoweit bestehende Konflikt mit dem Eignungsgebiet bereits beschrieben.

Die Errichtung von Windkraftanlagen widerspricht aber auch dem mit Bezug auf den Schreiadler formulierten Ziel. Die DEGES hat dazu in der ersten Stufe der Beteiligung bereits zutreffend ausgeführt. Wir erlauben uns an dieser Stelle direkt zu zitieren:

„Aufgrund der langfristig angelegten Entwicklung dieser Maßnahme sind geeignete Nahrungshabitatflächen für den Schreiadler zwar noch nicht in ausreichendem Umfang vorhanden. Mit der vorgesehenen weiteren Entwicklung ist aber davon auszugehen, dass entsprechende Flächen als Nahrungshabitat und infolge dessen auch vorhandene geeignete Bruthabitate von diesem angenommen werden.“

Bezogen auf das formulierte Ausschlusskriterium von 3.000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler würden sich bereits mehr als 50% der Maßnahmenflächen in diesem Radius befinden. Im Falle der Bestätigung des Eignungsgebietes und einer nachfolgenden Realisierung mit Bau und Betrieb von Windenergieanlagen würde durch die damit verbundene Vergrämung des Schreiadlers die Erreichung des planfestgestellten Maßnahmenzieles vereitelt oder zumindest beeinträchtigt.

Angesichts der erheblichen finanziellen Mittel, die für Planungs- und Bauleistungen zur Umsetzung der Maßnahme bereits eingesetzt worden sind, der Bedeutung, die die Maßnahmenfläche als Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (OE 2347-401) sowie als seinerzeit abgestimmtes großflächiges Gebiet für Kompensation und Entwicklung hat und der skizzierten möglichen Beeinträchtigungen des Entwicklungszieles der Komplexmaßnahme durch eine spätere Nutzung des Eignungsgebietes Nr.17/2013 zur Windenergieerzeugung müssen wir als Vertreterin der Auftragsverwaltung des Landes M-V die Ausweisung des Eignungsgebietes Nr.17/2013, Boldekow, ablehnen und bitten unsere Argumente im Verfahren zu berücksichtigen.“

Dem ist an dieser Stelle inhaltlich nichts hinzuzufügen. Es ist vollkommen widersinnig, in einer planfestgestellten und erfolgreich sich entwickelnden Kompensationsmaßnahme Lebensraum für den Schreiadler zu schaffen und dann, bevor er sich wieder ansiedelt, mit einer anderen Planung diesen Lebensraum wieder zu entwerten.

Die Ausführungen des Planungsverbandes in der Abwägung zur ersten Auslegung beziehen sich nur auf die Frage, ob ein potentiell Schreiadlervorkommen einen Ausschlussgrund darstellt und verkennen dabei einen ganz wesentlichen Aspekt. Bei der Kompensationsmaßnahme im Landgrabental handelt es sich um eine planfestgestellte Maßnahme, deren räumliche Bedeutung auf der Hand liegt. Dies wurde vorhergehend bezogen auf den Lebensraum einiger Vogelarten näher beschrieben. Es handelt sich bei

dieser planfestgestellten Kompensationsmaßnahme um eine raumbedeutsame Planung. Als solche ist sie mit dem Planungsinteresse zu Gunsten der Errichtung von Windkraftanlagen abzuwägen und zu einem sinnvollen Ausgleich zu bringen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 LPLG).

Die konkrete räumliche Situation und die Eigenart der hier einander gegenüber stehenden Planungsinteressen lässt keine Möglichkeit einer „Kompromissplanung“ erkennen. Für die Abwägung ist deshalb entscheidend, dass Windräder an einer Vielzahl von Orten im Land errichtet werden dürfen und können. An dieser Stelle wurden sie noch nicht errichtet. Die seit mehreren Jahren in Entwicklung befindliche und für die Biodiversität im Land außerordentlich wertvolle Entwicklung des Landgrabentals lässt sich nicht an anderer Stelle durchführen oder gar verlegen.

Was den im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten immer wieder in die Abwägung eingebrachten Aspekt des Klimaschutzes angeht, weisen wir darauf hin, dass die Revitalisierung von Mooren verbunden mit Wiedereinsetzung der Torfbildung eine der dem Klimaschutz am stärksten dienlichen Maßnahmen darstellt. Es wäre daher auch zu prüfen, ob die Errichtung von Windrädern an diesem Ort einen größeren Klimaschutzeffekt erbringen würde als eine weitere Renaturierung des Landgrabentals.

- f) Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung des Windeignungsgebietes Boldekow, spätestens aber dessen Bebauung mit Windkraftanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ führen wird.

Das ergibt sich unter anderem aus der Lage der oben angesprochenen Brutplätze und Nahrungshabitate der Seeadler sowie Schlafplätze der Kraniche im Vogelschutzgebiet. Ergänzend ist auf die besondere Lage des geplanten Eignungsgebietes hinzuweisen, das an drei Seiten vom Vogelschutzgebiet umgeben ist. Die im Umweltbericht ohne nähere Begründung getroffene Feststellung,

„Die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Gebietes führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Kumulationseffekte ähnlicher Ausprägung sind derzeit nicht bekannt.“,

ist angesichts der beschriebenen Auswirkungen auf die Vogelwelt nicht nachvollziehbar. Kumulationseffekte ergeben sich offensichtlich durch den bereits vorhandenen Bestand an Windkraftanlagen in der näheren Umgebung, nämlich 13 Anlagen ca. 2,5 km südöstlich von Friedland, 6 Anlagen ca. 2,0 km südlich von Friedland, 15 Anlagen ca. 2,0 km nordwestlich von Friedland, 16 Anlagen ca. 2,0 km nordwestlich von Panschow, 9 Anlagen ca. 0,1 km östlich von Panschow und 7 Anlagen ca. 1,5 km südlich von Beseritz.

- 6) 34/2015 Luebs/Friedländer Große Wiese und 35/2015 Wilhelmsburg
Die Landschaft um die Friedländer Große Wiese ist als Rast-, Durchzugs- bzw. Überwinterungsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten von hoher Bedeutung. Es

überrascht deshalb nicht, dass für die Ausweisung des Gebietes 34/2015 der Wegfall eines Vorbehaltsgebiets Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen ist.

Die Nichteinhaltung der Mindestabstände zu Schreiadlerhorsten wurde bereits angesprochen. Weiterer Prüfungen bedarf die mögliche Gefährdung von Weißstörchen. Besonders nahe (ca. 1000 m) zum Eignungsgebiet 34/2015 liegt ein Horst in Louisenhof. Eine Anzahl weiterer Weißstorchhorste innerhalb des 2.000 m-Prüfabstands sind bekannt.

Die Mindestabstände zu den Schlafplätzen der Wasservögel und Kraniche werden nach jetzigem Kenntnisstand eingehalten. Das Gebiet ist dennoch für die Errichtung von Windkraftanlagen völlig ungeeignet. Es ist von Europäischen Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz, insbesondere den Vogelzug, im Abstand von ungefähr drei bis zwölf Kilometern zu mehr als drei Vierteln umkreist.

Die Ausweisung dieser beiden Windeignungsgebiete, spätestens aber deren Bebauung mit Windkraftanlagen bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der Europäischen Vogelschutzgebiete DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“. Für die Vogelschutzgebiete DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ und DE 2448-401 „Brohmer Berge“ wäre dies zu prüfen.

Insofern sind die maßgeblichen Abstandskriterien aus dem Empfehlungen der LAG VSW die Folgenden:

- Freizuhalten sind die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen von Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln.
- Freizuhalten sind überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore.
- Einzuhalten ist ein Mindestabstand von 1.200 m bis 2.000 m zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln).

Der Galenbecker See und die Friedländer Große Wiese sind ein international bedeutendes Rastgebiet für Kraniche und Gänse. Das Errichten der WEA auf diesen Flächen würde einen gravierenden Eingriff in diese Gastvogellebensräume bedeuten. Die beiden geplanten Eignungsgebiete liegen in den Hauptflugkorridoren zwischen den Schlaf- und den Nahrungsflächen der Vögel, sowohl was die Friedländer Große Wiese selbst als Nahrungsfläche angeht, aber auch hinsichtlich der weiteren Nahrungsflächen im Bereich Meiersberg/ Altwigshagen. Entsprechendes gilt für das Wechseln der Höckerschwäne zwischen den Rastplätzen Galenbecker See und Stettiner Haff, sowie die Singschwäne und Zwergschwäne mit ihrem großen Rastplatz Neuendorf A und der Küste am Stettiner Haff. Auch für die Schwäne und im Winter verschiedene Greifvögel ist die Friedländer Große Wiese selbst eine wichtige Nahrungsfläche.

Ab September ziehen bis zu 100.000 Gänse und eine große Anzahl Enten über das Gebiet hinweg in die Winterquartiere. Die geplante WEA hätte diesbezüglich ein gravierendes

Störpotential für diesen Hauptzugkorridor. Das gilt auch für die durchziehenden Greifvögel.

Der Umweltbericht benennt als artenschutzrechtliches Konfliktpotential für das Gebiet 34/2015 zutreffend Rastvögel und ein Brachvogelvorkommen. Dies ist insofern zu ergänzen bzw. zu spezifizieren, als dass nicht nur die auf der Fläche rastenden Vögel eine Bebauung mit Windkraftanlagen ausschließen, sondern gerade auch die Flugbewegungen verschiedener Vögel zwischen ihren Schlaf- und Nahrungsflächen, sowie beim Vogelzug selbst.

Da die Situation hinsichtlich der Rastvögel und insbesondere ihrer Flugbewegungen sehr ähnlich ist, bleibt völlig unverständlich, warum der Umweltbericht für das direkt benachbarte Gebiet 35/2015 überhaupt kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential benennt.

Für die nachfolgenden näheren Angaben zu dem Verhalten der einzelnen Arten vor Ort dankt der NABU dem langjährig mit dem Gebiet vertrauten Ornithologen Michael Tetzlaff aus Strasburg.

- a) **Kraniche** sind ganzjährig im Gebiet anzutreffen. Ab August bis in den Oktober sammeln sich die ersten größeren Trupps an den bekannten Schlafplätzen am Spitzer Ort, Polder Heinrichswalde und Fleethof. Ab September steigen die Zahlen kontinuierlich stark an und erreichen mit der Ankunft der nordischen Kraniche ihren Höhepunkt im Oktober mit max. 25.000 rastenden Vögeln. Die Kraniche nutzen die drei Schlafplätze in unterschiedlicher Intensität.

Die Friedländer Große Wiese wird hauptsächlich zur Nahrungssuche (Mais) und für „Komfortverhalten“ wie Gefiederpflege oder zur Ruhe (Grünland) genutzt. Das geplante Eignungsgebiet 34/2015 befindet sich inmitten dieser stark genutzten Nahrungs- und Rastflächen. Das Einzugsgebiet der hier rastenden Kraniche reicht im Nordosten bis Meiersberg und im Südwesten bis hinter Strasburg. Teilweise nutzen die Kraniche ein Einzugsgebiet von 30 km. Wenn ab Anfang Oktober die großen Maisschläge in der Friedländer Großen Wiese gehäckselt werden, nutzt der größte Teil der Kraniche täglich ausschließlich die Flächen rund um Mariawerth/ Wilhelmsburg. Hier fressen sie Mais, um dann für Ruhephasen auf die Grünlandflächen um Mariawerth zu wechseln.

- b) **Gänse** sind ganzjährig im Gebiet anzutreffen. Zur Zugzeit ab September rasten bis zu 6.000 Graugänse im Gebiet. Sie nutzen die Vernässungsflächen Fleethof nordöstlich des Galenbecker Sees als Schlafplatz um von hier aus tagsüber hauptsächlich auf die Friedländer Große Wiese zu wechseln, um hier die Grünlandflächen zur Nahrungsaufnahme zu nutzen. Ab Ende September treffen die ersten Bläss- und Saatgänse im Gebiet ein. Rastspitzen mit bis zu 20.000 Gänsen liegen in der zweiten Oktoberdekade. Die nordischen Gänse nutzen den Galenbecker See als Schlafplatz um von hier aus tagsüber die Friedländer Große Wiese als Nahrungsgebiet zu nutzen. Anfangs nutzen die die Grünlandflächen um Mariawerth/ Mühlenhof/ Wilhelmsburg. Werden die Maisflächen in diesem Gebiet gehäckselt, werden hauptsächlich diese angefliegen (siehe Karte Gänse).

- c) **Höckerschwäne** sind das ganze Jahr im Gebiet zu beobachten. Der Brutbestand wird auf etwa 20 Brutpaare geschätzt. Größere Bedeutung hat das Gebiet für rastende und durchziehende Höckerschwäne. Traditionell übersommern und rasten am See tausende Schwäne mit Maximum im August/September mit über 3.000 Individuen in 2014. Ringablesungen haben gezeigt, dass Schwäne auch aus dem skandinavischen Raum hier rasten. Es herrscht zudem reger Austausch zwischen dem Galenbecker See und der Küste am Stettiner Haff.

Singschwäne sind ab Mitte Oktober im Gebiet anzutreffen. Sie nutzen den Galenbecker See und die Vernässungsflächen als Schlafplatz um von hier aus tagsüber auf die Friedländer Große Wiese zu wechseln, um hier die Maisflächen als Nahrungsrevier zu nutzen. Die Grünlandflächen werden bevorzugt zur Ruhe und zum „Komfortverhalten“ genutzt. Es herrscht reger Austausch zwischen dem großen „Rastplatz“ Neuendorf A und der Küste am Stettiner Haff.

Zwergschwäne rasten in geringer Anzahl in jedem Jahr im Gebiet. Sie haben ein ähnliches Verhalten und Einzugsgebiet wie der Singschwan. Der größte Schlafplatz ist mit max. 46 Individuen der Polder Heinrichswalde 2.

- d) **Enten** überqueren überqueren die Friedländer Große Wiese jedes Jahr in beachtlicher Zahl. Der Galenbecker See und die nordöstlich davon gelegenen Vernässungsflächen dienen vor allem von August bis November als Rastplatz. Vor allem Stockente (max. 8.000), Schnatterente (max. 5.000), Spießente (100), Löffelente (1.500), Pfeifente (800), Krickente (2.000), Knäkenente (50), Tafelente (5.000), Kolbenente (80), Reiherente (2.000), Schellente (480), Zwergsäger (300) und Gänsesäger (500) rasten/schlafen am See. Weitaus mehr Individuen ziehen über das Gebiet in die Winterquartiere.

- e) Eine Vielzahl von **Greifvögeln** nutzt die Friedländer Große Wiese im Winter verstärkt als Nahrungsgebiet. Im Winter nutzen vor allem Raufußbussarde die mäuserreichen Grünlandflächen zur Jagd und sind hier den ganzen Winter je nach Wetterlage bis März anwesend. Der jährliche Winterbestand wird je nach Einflug auf bis zu 30 Bussarde geschätzt, die hier überwintern. Dazu kommen noch etliche nordische Mäusebussarde. Auch die Kornweihen nutzen die Flächen in beträchtlicher Zahl als Rast- und Nahrungsrevier. Im Polder Heinrichswalde besteht im Winter ein Schlafplatz, der von mindestens vier Individuen genutzt wird.

Weitaus höher sind die Durchzugszahlen bei den Greifvögeln. Der Bau der WEA würde die Winterreviere der nordischen Greifvögel, insbesondere die Nahrungsflächen, erheblich stören und etliche Todesopfer auf dem Durchzug fordern. Im Polder Heinrichswalde besteht seit drei Jahren ein Winterschlafplatz der Sumpfohreule. Die umliegenden Flächen der Friedländer Großen Wiese werden von den Eulen als Nahrungsrevier genutzt.

- f) **Kiebitze** sind vor allem auf dem Frühjahrs- und Herbstzug im Gebiet anzutreffen. Sie nutzen hauptsächlich die Grünlandflächen um Schwichtenberg und Mariawerth als Rastplatz. Teilweise scheinen die Kiebitze auch auf den überstauten Flächen zu

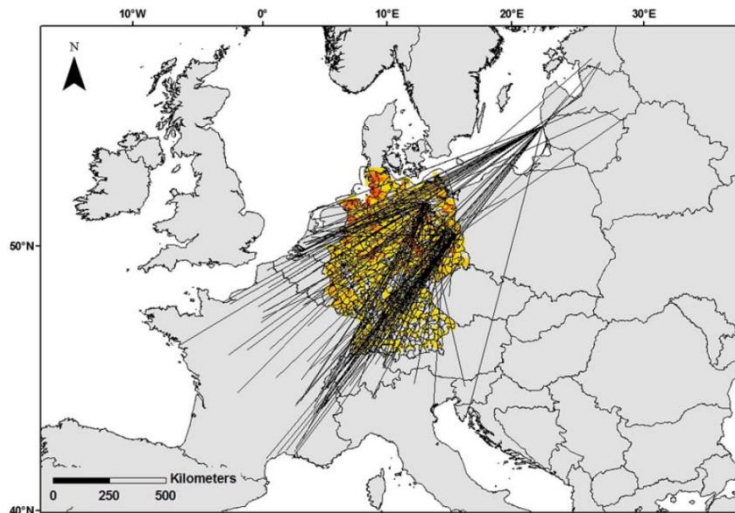
nächtigen. Bis zu 10.000 Kiebitze rasten in der Friedländer Großen Wiese. Weitere größere Ansammlungen wurden dort vom Großen Brachvogel nachgewiesen. Ein großer Schlafplatz mit bis zu 120 Vögeln existiert im Polder Fleethof.

X. Raumplanerische Festsetzungen zum Schutz des Fledermauszuges

Zum Schutz der ziehenden Fledermausarten, zu denen in Mecklenburg-Vorpommern überwiegend der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) zählen, ist es unabdingbar, bereits auf raumplanerischer Ebene mindestens vom 10. Juli bis 31. Oktober witterungsbedingte pauschale Abschaltzeiten festzulegen, sofern für neu auszuweisende Windeignungsgebiete keine Erhebungen des Vorkommens ziehender Fledermäuse in Zugzeiten vorhanden sind und somit mit Schlagopfern ziehender Fledermäuse zu rechnen ist.

Dies dient, wie bereits im Zusammenhang mit den Anforderungen zum Vogelschutz erläutert wurde, nicht zuletzt der Schaffung wirtschaftlicher Planungssicherheit für Investoren. Eine solche raumplanerische Festsetzung ist sinnvoll und auch zulässig, da jedenfalls im hier betroffenen Planungsgebiet jede weitere Windenergieanlage das Tötungsrisiko eines jeden Individuums der ziehenden Arten erhöht. Da im offenen Luftraum keine natürlichen Risiken des Verunglückens bestehen, sondern erst die Windenergieanlage die tödliche Barriere darstellt, kann für jedes ziehende Fledermausindividuum von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden, so dass mit jedem Schlagopfer während der Zugzeit der Tatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird. Somit bewirkt bereits die Ausweisung von Windeignungsflächen, welche den Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich ermöglichen, die spätere Auslösung des Tötungsverbotes. Dieses ist auch im Hinblick darauf zu bedenken, als dass Zugkorridore von Fledermäusen nicht existieren bzw. bis dato die Breite eines vermeintlichen Zugkorridors nirgends definiert ist. Für das Flächenland Mecklenburg-Vorpommern ist von einem Breitbandzug, welches das gesamte Land überspannt, auszugehen. Die Fledermäuse ziehen ohne gezielte Strukturbindung aus ihren Sommerlebensräumen in die Überwinterungsgebiete und andersherum. Belege dafür haben neueste noch unveröffentlichte Untersuchungen an Rauhautfledermäusen (*Pipistrellus nathusii*) erbracht; zudem werden zur Zugzeit verhältnismäßig viele Schlagopfer der Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) in der unstrukturierten Agrarlandschaft, z. B. auf reinen Ackerstandorten, gefunden. Auch die Daten in der Schlagopferstatistik^x geben Aufschluss darüber, dass im Planungsgebiet besonders zur Zugzeit regelmäßig an verschiedenen Standorten Schlagopfer zu finden sind (z. B. Windpark Neu Kosenow, Windpark Görmin).

Einen Eindruck des deutschlandweiten Zugeschehens vermittelt die Abbildung aus VOIGT et al. (2015):



Ähnliche Bilder würden sich auch für Mecklenburg-Vorpommern insgesamt und für das Planungsgebiet ergeben. Weiterhin stammen die Schlagopfer zur Zugzeit nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus den Baltischen Staaten, Skandinavien, Weißrussland und Russland, so dass mit dem Individuenverlust an Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern, die Fledermauspopulationen der Nachbarländer beeinträchtigt werden (VOIGT et al. 2012; LEHNERT et al. 2014).

Standortangepasste Untersuchungen in der Höhe können nach dem Bau der Windenergieanlagen über mind. zwei Jahre durchgeführt werden, um ggf. eine witterungsbedingte Anpassung (Windgeschwindigkeit, Windrichtung) der Abschaltzeiten vornehmen zu können. Mit dem Hintergrund eines anzunehmenden Breitbandzuges von Fledermäusen über Mecklenburg-Vorpommern sind für eine Untersuchung während der Zugzeit allerdings andere Bewertungsmaßstäbe anzusetzen als für residente Individuen; die Rufe sind nach Ruflänge und zeitlicher Verteilung während der nächtlichen Aktivitätsphase zu unterscheiden. Bspw. können zehn Kontakte pro Nacht mit längeren Rufsequenzen innerhalb eines kurzen Zeitintervalles eher einer jagenden Fledermaus zugeordnet werden, während zehn Kontakte mit kurzen Rufsequenzen, verteilt über mehrere Zeitintervalle innerhalb einer Nacht, auf ziehende Tiere hinweisen. Die kurze Überflugdauer einer telemetrierten Rauhaufledermaus von Brandenburg (Sommerquartier) bis an die holländische Grenze (Winterquartier) lässt vermuten, dass die Tiere ohne Unterbrechung, d. h. ohne zwischenzeitliche Jagdaktivitäten, die Zugstrecke im Herbst bewältigen. Ein Jagdkontakt ist dementsprechend nicht gleichzusetzen mit einem Überflugkontakt, da bei letzterem deutlich mehr Einzelindividuen betroffen sind. Damit steigt bei gleicher Anzahl Jagd- und Überflugkontakte an jeder Windenergieanlage die Wahrscheinlichkeit, dass nicht nur ein sondern mehrere Individuen zu Tode kommen. Ein Überflugkontakt ist somit höher zu werten als ein Jagdkontakt, da, wie zuvor ausgeführt, im offenen Luftraum das Tötungsrisiko für jedes Fledermausindividuum signifikant erhöht ist und dementsprechend mit jedem Schlagopfer während der Zugzeit der Tatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

Hinzu kommt, dass eine Fledermaus auf ihrem Zug nicht nur einen Windpark durchfliegen muss, sondern auf Grund der räumlichen Nähe, Größe und Verteilung der bestehenden Windparks und der neu auszuweisenden Windeignungsflächen keine Flugbahnen ohne künstliche Gefahrenquellen mehr vorhanden sind. Kurz gesagt: Wird eine Fledermaus nicht im ersten Windpark getötet, dann im dritten oder fünften etc. Schätzungen zufolge sind in den vergangenen 10 Jahren mehr als 2.000.000 Fledermäuse an deutschen Windrädern verendet (VOIGT et al. 2015).

Martin Graffenberger
Vorstandsmitglied

ⁱ vergleiche für Brandenburg BÖHNER, J. & T. LANGGEMACH (2004): Warum kommt es auf jeden einzelnen Schreiadler *Aquila pomarina* in Brandenburg an? Ergebnisse einer Populationsmodellierung. *Vogelwelt* 125: 271-281.

ⁱⁱ Projektgruppe Großvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern (2015): Bestandsentwicklung und Brutergebnisse der Großvögel in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2013 und 2014. Download am 12. Oktober 2015 von http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bericht_grossvoegel_mv_2013_2014_bestand_brut.pdf

ⁱⁱⁱ Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen)

^{iv} Berichte zum Vogelschutz 44 (2007), 151–153

^v Berichte zum Vogelschutz 51 (2014), 15–42

^{vi} „Ausnahmsweise ist außerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100.000) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern gemäß Landesverordnung vom 19. August 2010 und Landesverordnung vom 7. Oktober 2013 sowie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte gemäß Landesverordnung vom 15. Juni 2011 für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz festgesetzten und in der beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) dargestellten Windeignungsgebiete (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. (Z)“

^{vii} siehe http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wka_fmaus_de.xls

^{viii} Wegen des Fledermausschutzes im Zusammenhang mit dem Fledermauszug wird auf den abschließenden Abschnitt der Stellungnahme verwiesen.

^{ix} Insoweit beziehen wir uns auf die Stellungnahme der Kranichschutz Deutschland gGmbH, dort findet sich auch die kartographische Darstellung der Kranichbrutplätze im Umfeld des geplanten Eignungsgebietes 3/2015

^x siehe FN VII